



Gemeindeamt

Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2017-1

Glanegg, 02.05.2017

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 1. Gemeinderatssitzung 2017

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Donnerstag, den 27. April 2017 mit Beginn um 19.00 Uhr
im Gemeindeamt Glanegg, Sitzungssaal**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Nachwahl und Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitgliedes; Nachwahl sonstiges Ausschussmitglied (Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr); Angelobung eines GR-Ersatzmitgliedes
3. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
6. Bedarfszuweisungen 2017
7. Beratung/Beschlussfassung für Allgemeine Rücklage
8. Feststellung Rechnungsabschluss 2016
9. Erweiterung Rahmenvereinbarung Glanegg 2016 – 2017 (Maria Feicht, Krobathen); Möglichkeit der Förderung; Information Straßensanierungsprojekt
10. Kanalausbau Ortschaft Rottendorf
11. Sanierung FF Rüsthaus – Auftragsvergaben und Erweiterungen Gewerke; Beratung und Beschlussfassung Ankauf Lagercontainer und Einrichtung FF

12. **Projekt Triangulum auf BURG Glanegg; inneres Darlehen der Gemeinde Glanegg; Änderung Gewerk Gerüstung**
 13. **Verordnung Sitzungsgelder**
 14. **Kinderbetreuungsordnung NEU; Betriebszeit**
 15. **Prüfungsbericht; über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen**
 16. **Ansuchen Köchl Kornelia – Übernahme des Siedlungsweges in Besendorf in das öffentliche Gut – Stellungnahme VG Feldkirchen**
 17. **Straßenbeleuchtung Tauchendorf - Stellungnahme VG Feldkirchen (Antrag gem. § 41 K-AGO der FPÖ)**
 18. **Antrag Grundkauf Gewerbepark; Fa. Sallinger Johann**
 19. **Antrag Bischöfliches Ordinariat; Aufhebung Aufschließungsgebiet in Friedlach**
 20. **Rechtsschutzversicherung Gemeinde Glanegg**
- Dringlichkeitsantrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG**
Antrag gemäß K-AGO; Radweg; Fertigstellung Richtung Feldkirchen

Nicht öffentlicher Teil

21. **Mietvertrag – FF Rüstwartwohnung**

Anwesende:

1. Bgm. Guntram SAMITZ, 9555 Glanegg 28
2. 1. Vzbgm. Wolfgang LEITNER, 9555 Kadöll 26
3. 2. Vzbgm. Arnold PACHER, 9556 Tauchendorf 21
4. MdGR Mag. Bernhard GUTLEB, 9555 Glanegg 100
5. MdGR Gerald STROMBERGER, 9555 Gösselsberg 9
6. MdGR Brigitte PEKASTNIG, 9555 Glanegg 72
7. MdGR Horst PITTER, 9556 Tauchendorf 11
8. MdGR Walter GUGLER, 9555 Friedlach 12
9. MdGR Horst SCHERIAU, 9555 Glanegg 88
10. MdGR Dominik SCHERWITZL, 9556 Tauchendorf 18
11. MdGR Martin SCHUSSER, 9555 Schwambach 26
12. ErsatzMdGR Karl LOTTERITSCH, 9555 Kadöll 34
13. MdGR Gerhild ZAISER-EBNER, 9556 Tauchendorf 6
14. MdGR Franz HABERL, 9556 Tauchendorf 22
15. MdGR Arnold GÖSSINGER, 9556 St. Leonhard 4
16. ErsatzMdGR Stefan ROGATSCH, 9555 Maria Feicht 7 (zu TO Punkt 2, Angelobung GR-Ersatzmitglied)
17. ErsatzMdGR Johannes PACHER, 9556 Tauchendorf 21 (zu TO Punkt 20, BGM befangen)

Schriftführer: AL Markus RUDOLF

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

Zu Punkt 2)

**Nachwahl und Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes
und dessen Ersatzmitgliedes; Nachwahl sonstiges Ausschussmitglied (Umwelt,
Land- und Forstwirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr);
Angelobung eines GR-Ersatzmitgliedes**

Zu Punkt 3)

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO

Zu Punkt 4)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 5)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis genommen!

Zu Punkt 6)

Bedarfszuweisungen 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Bedarfszuweisungen 2017, wie folgt:

Darlehensrückzahlung WIG	€ 50.000,-
ÖEK	€ 35.000,-
Inneres Darlehen an Kanal	€ 31.000,-
FF Rüsthaus Sanierung	€ 64.000,-
Gemeindestraßen-Sanierung	€ 110.000,-
Gemeindestraßen-Sanierung	€ 17.000,-
Summe BZ 2017	€ 307.000,-

Zu Punkt 7)

Beratung/Beschlussfassung für Allgemeine Rücklage

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, auf das Sparbuch mit dem IBAN AT39520000080003048 € 40.000 als ALLGEMEINE Haushaltsrücklage zu legen.

Zu Punkt 8)

Feststellung Rechnungsabschluss 2016

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Arnold Gössinger nicht anwesend), den Rechnungsabschluss 2016 wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der GEMEINDE GLANEGG vom 27.04.2017 womit **der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016** gemäß den Bestimmungen des § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt wird:

§ 1

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen:	€ 4.370.275,14
Summe der Ausgaben:	€ <u>4.367.158,10</u>
Überschuss	€ 3.117,04

Außerordentlicher Haushalt

Summen der Einnahmen:	€ 724.075,79
Summen der Ausgaben:	€ 724.075,79

§ 2

Die Deckungsfähigkeit gemäß GHO 1988, § 10, LGBl Nr.18/1988 i.d.g.F, ist gegeben, wenn zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, daß Einsparungen bei einer ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden darf. Wenn die Deckungsfähigkeit innerhalb des Sachaufwandes oder Personalaufwandes bestimmt ist, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind deckungsfähig,

wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen. Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden darf (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke angewiesen worden.

Die Einnahmen des Ansatzes 82 (**Wirtschaftshof**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 82.
Die Einnahmen des Ansatzes 85 (**Wasserversorgung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 85.

Die Einnahmen des Ansatzes 851 (**Abwasserbeseitigung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 851.

Die Einnahmen des Ansatzes 852 (**Müllbeseitigung**) decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 852.

Die Einnahmen des Ansatzes **853 (Wohn- und Geschäftsgebäude)** decken sich mit den Ausgaben des Ansatzes 853.

§ 3

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

Glanegg am
Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister:
Guntram Samitz e.h.

Zu Punkt 9)

Erweiterung Rahmenvereinbarung Glanegg 2016 – 2017 (Maria Feicht, Krobathen); Möglichkeit der Förderung; Information Straßensanierungsprojekt

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Auftragssumme von € 155.388,36 Brutto des Billigstbieters der GRANIT GesmbH, 9463 Reichenfels, für die oben angeführten Baumaßnahmen um weitere € 70.000 Brutto (1. Erweiterung 60.000 €; 2. GR 2016 einstimmig) zu erweitern bzw. zu erhöhen unter Berücksichtigung der Förderung des Bundeskanzleramtes Österreich („kommunale Investitionsprojekte“).

Beschluss: Der Zusatzantrag der Fraktion STROM wird mit 12:3 (Gerald Stromberger, Karl Lotteritsch, Horst Pitter) Stimmen abgewiesen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Förderung des Bundeskanzleramtes Österreich („kommunale Investitionsprojekte“) für oben angeführte Bauprojekte (Bauvorhaben) der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen auszuschöpfen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis.

Zu Punkt 10)

Kanalausbau Ortschaft Rottendorf

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Kanalausbau der Ortschaft Rottendorf über die Förderung des Bundeskanzleramtes Österreich („kommunale Investitionsprojekte“) abzuwickeln.

Zu Punkt 11)

Sanierung FF Rüsthaus – Auftragsvergaben und Erweiterungen Gewerke; Beratung und Beschlussfassung Ankauf Lagercontainer und Einrichtung FF

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Arbeiten für die Außenanlagen an den Billigstbieter, die Firma Granit Bau GmbH, 9400 Wolfsberg, zum Preis von Brutto € 11.512,55 (inkl. 3 % Skto.), zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Horst Scheriau), die Innentüren OG Wohnung an die Firma Andreas Achatz, 9554 St. Urban, zum Preis von Brutto € 6.020,18 (inkl. 2 % Skto.), zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Schlosserarbeiten an die Firma Hans-Peter Mandl, 9554 St. Urban, zum Preis von Brutto € 8.088, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Horst Scheriau), die oben angeführten Mehrleistungen bzw. Zusatzleistungen der einzelnen Gewerke zum Preis von Brutto € 47.034,65, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Horst Scheriau), einen Lagercontainer gebraucht von der Firma Containex, 2355 Wiener Neudorf für die FF Glanegg-Maria Feicht zum Preis von € 3.154,44 Brutto (inkl. 3 % Skto. und Lieferung) anzukaufen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Küchenverbau an den Billigstbieter, die Firma Schwarzl Herbert, 9556 Liebenfels, zu vergeben und die Stühle (ohne Tapezierung) und Tische, bei neuerlicher Anbotslegung und bei Preisgleichheit auf die Gesamtsumme (Tische, Stühle und Küchenverbau) der Firma Schnabl Herbert, 9555 Glanegg ebenfalls der Firma Schwarzl Herbert, 9556 Liebenfels, zu vergeben, ansonsten erhält diesen Auftrag die Firma Schnabl Herbert, 9555 Glanegg.

Punkt 12)

Projekt Triangulum auf BURG Glanegg; inneres Darlehen der Gemeinde Glanegg;
Änderung Gewerk Gerüstung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Arbeiten für die Gerüstung an die Firma Global – Bau, M & R -GmbH, 9560 Feldkirchen zum Preis von Brutto € 11.803,38 (inkl. 10 % Nachlass), zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, ein inneres Darlehen nach § 69 Abs. 4 der K-GHO (Kärntner Gemeindehaushaltsordnung) für das Projekt Triangulum AUF Glanegg bis zu € 100.000 auf 1 Jahr zinsfrei (nach diesem Jahr wird ein Zinssatz von 1 % p.a. verrechnet) in Anspruch zu nehmen.

Zu Punkt 13)

Verordnung Sitzungsgelder

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Karl Lotteritsch), nachstehende Verordnung wie folgt:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg, vom 27.04.2017.,
Zahl: 004-1/2017-1, mit der die Entschädigung der Mitglieder des
Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Glanegg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 170,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Glanegg vom 12.10.2005, Zahl 004/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Guntram Samitz)

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

Zu Punkt 14)

Kinderbetreuungsordnung NEU; Betriebszeit

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Gerald Stromberger nicht anwesend), nachstehende Verordnung wie folgt:



Entwurf-Kinderbetreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF, für den **Kindergarten der Gemeinde GLANEGG**.

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten,
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jedes Jahr im März statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich mit Schulbeginn statt.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der

- Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
 4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausen Tasche.
 5. Die Hausschuhe und die Jausen Tasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
 6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
 7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Betriebszeit

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit **Ende August eröffnet und schließt mit Ende Juli.**
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
In den Weihnachtsferien und im August.

§ 4 Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten (lt. jeweils gültigen Tarif, Beschluss des Gemeinderates).

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind einen psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung , die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsberechtigten befürchten lassen,
 - d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung,
 - e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes),
 - f) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung gilt mit Wirkung ab, Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vomzugrunde.

Der Bürgermeister:

BGM Guntram Samitz

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Zu Punkt 15)

Prüfungsbericht; über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die oben angeführte Mitteilung an das ADKLR, Abt. 3, Uabt. Koordination der Gemeindeangelegenheiten, zur Kenntnis.

Zu Punkt 16)

Ansuchen Köchl Kornelia – Übernahme des Siedlungsweges in Besendorf in das öffentliche Gut – Stellungnahme VG Feldkirchen

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 16) zurückzustellen.

Zu Punkt 17)

Straßenbeleuchtung Tauchendorf - Stellungnahme VG Feldkirchen (Antrag gem. § 41 K-AGO der FPÖ)

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 17) abzusetzen.

Zu Punkt 18)

Antrag Grundkauf Gewerbepark; Fa. Sallinger Johann

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Horst Scheriau), dem Antrag der Fa. Sallinger Johann, zu den gleichen Bedingungen, wie bei den anderen Gewerbepark Ansiedlern, stattzugeben, die nötigen Verfahren (Teilung, Kaufvertrag usw.) einzuleiten und den Verkaufspreis mit € 20,00 pro m² (Ausmaß ca. 1.000 m²), festzulegen.

Zu Punkt 19)

Antrag Bischöfliches Ordinariat; Aufhebung Aufschließungsgebiet in Friedlach

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Martin Schusser nicht anwesend), für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Friedlach, Parz. Nr. 322/1 und 321/4, KG 72309 Glanegg, das nötige Verfahren einzuleiten.

Zu Punkt 20)

Rechtsschutzversicherung Gemeinde Glanegg

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen (BGM Guntram Samitz befangen), die Gemeinde-Rechtsschutz für alle Gemeindebediensteten und alle Gemeindemandatare an die ARAG SE, 1041 Wien zu vergeben.

**Dringlichkeitsantrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG
Antrag gemäß K-AGO; Radweg; Fertigstellung Richtung Feldkirchen**

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag der STROM-Gemeinderatsfraktion wird einstimmig mit 15:0 Stimmen angenommen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass die Gemeinde Glanegg ein Schreiben an die Stadtgemeinde Feldkirchen bzw. an LR Gerhard Köfer übermittelt.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....

Bgm. Guntram SAMITZ

Der Schriftführer:

.....

AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....

MdGR Arnold GÖSSINGER

Mitglied des Gemeinderates

.....

MdGR Gerhild ZAISER-EBNER